

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Gemeinde Edelsfeld
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet „Nordwestlicher Ortsrand“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Allgemeines Wohngebiet „Nordwestlicher Ortsrand“ beschlossen.

Geltungsbereich



Bezeichnung des Geltungsbereichs: Flurnummer 236, Gemarkung Edelsfeld

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan kann im Rathaus Edelsfeld, Hirschbachstr. 8, 92265 Edelsfeld während der üblichen Geschäftszeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Edelsfeld unter <https://www.edelsfeld.de/wirtschaft-gewerbe-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach §§ 8 und 10 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Gemeinderat Edelsfeld fasst zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Hauptorts Edelsfeld den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Allgemeines Wohngebiet „Nordwestlicher Ortsrand“. Die vorliegende Planung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt.

Mit dieser Bauleitplanung reagiert die Gemeinde Edelsfeld auf den Bedarf an Baufläche für Wohnnutzung und schafft zugleich eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Ortsteils.

Das Planungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand, erstreckt sich über das Flurstück 236, Gemarkung Edelsfeld und hat eine Größe von ca. 1,84 ha.

Edelsfeld, 08.04.2024

gez. Hans-Jürgen Strehl
Erster Bürgermeister

Aushang: 10.04.2024 – 25.04.2024